

Die Verteilung des bäuerlichen Grundbesitzes in der Umgebung von Marburg zu Beginn des XIX. Jahrhunderts.

(Mit zwei Karten.) — Von Dr. Max Hoffer.

Einleitung.

Der Lehrer der Geschichte an Mittelschulen kann oft den Vorwurf hören, er betreibe zu viel politische Geschichte; die Schüler hörten immer nur von Fürsten und Kriegen, während das innere Leben der Völker, die fortschreitende Entwicklung zu höheren Lebensformen und so weiter viel zu wenig geschildert würde. Ganz unberechtigt ist dieser Vorwurf nicht, aber er wird vielfach entkräftet. In erster Linie sind besonders für das Mittelalter die Quellen, aus denen wir Nachricht über innere Geschichte — gemeiniglich Kulturgeschichte genannt — schöpfen, recht spärlich. Die Chronisten verzeichneten eben auch meist nur äußere Ereignisse, Kriege, Seuchen, Fürstenwechsel und derlei. Dann läßt sich auch nicht verkennen, daß ein Verständnis der Kulturgeschichte nur möglich ist, wenn die politische des betreffenden Zeitraumes bekannt ist, und so wird notgedrungen noch immer auf die politische und territoriale Entwicklung der europäischen Staaten mehr Gewicht gelegt als auf die kulturelle. Der vorgeschriebene Lehrstoff, die Anlage der Lehrbücher und wohl auch das geringere Verständnis der Jugend für rein kulturelle Fragen nötigen den Lehrer, manches gewiß interessante Kapitel der Kulturgeschichte rasch abzutun. Der Verfasser der vorliegenden Arbeit machte im Unterrichte die Erfahrung, daß gerade ein Abschnitt der allgemeinen europäischen Kulturgeschichte den Schülern der hiesigen Anstalt recht wissenswert erschien, den sie im Unterrichte nur in kurzen Umrissen, nicht so eingehend, wie es nützlich wäre, kennen lernen: die Geschichte des Bauernstandes.

Nun ist aber das Programm einer österreichischen Mittelschule nicht bloß für die Lehrer derselben, sondern auch für die Schüler geschrieben. Viele erhalten es und lesen nicht bloß die Schulnachrichten, sondern auch die vorgeschriebene wissenschaftliche Abhandlung. Auch die Eltern der Schüler nehmen oft Anteil daran und wenn auch nicht jeder sich mit der Arbeit beschäftigt, ein Teil tut es doch, besonders wenn es sich um einen Gegen-

stand handelt, der ihnen nicht ganz fremd ist. Die Schüler des Marburger Gymnasiums sind zum größeren Teile Bauernsöhne des Unterlandes und es liegt nahe, daß sie sich für die Geschichte jenes Standes, dem sie selbst entstammen, wohl mehr interessieren, als für andere Probleme. In der Schule auf dieses Gebiet näher einzugehen, ist nicht gut möglich. Daher entschloß sich der Verfasser, einmal von der sonst üblichen Form abzuweichen und mit dem Programmaufsatz sich zunächst an die Schüler zu wenden, ihnen, in erster Linie den Bauernsöhnen, etwas zu erzählen von der Entwicklung des Bauernstandes, natürlich mit besonderer Berücksichtigung der engeren Heimat. Auch für die Eltern, sowie die bürgerlichen Kreise, die ein Programm in die Hand bekommen, dürfte vielleicht die Sache einiges Interesse haben. Um aber auch dem zweiten Teil der Leser, den Fachgenossen und übrigen Mittelschullehrern, etwas zu bieten, wurde der Entschluß gefaßt, mit diesem rein historischen Gegenstand eine Untersuchung zu verbinden, die den Grenzgebieten der Geschichte und Geographie angehört. Es soll gezeigt werden, daß es möglich ist, auch die sehr zersplitterten Besitzverhältnisse, wie sie in den österreichischen Alpenländern bis ins XIX. Jahrhundert herauf bestanden, kartographisch darzustellen. Dieser Teil der Arbeit enthält also etwas Neues und das eigentliche wissenschaftliche Resultat der Arbeit sind die beiden Kartenbeilagen, deren Beigabe möglich gemacht wurde durch eine außerordentliche Dotation des hohen Ministeriums für Kultus und Unterricht, dem auch an dieser Stelle der ergebenste Dank des Verfassers ausgesprochen sei. Der Text der beiden letzten Abschnitte gibt die notwendigen Erläuterungen zu den Karten, erklärt die Art und Weise, wie das Kartenbild gewonnen wurde und enthält eine genaue Beschreibung der dargestellten Gemeinden.

I.

In diesem Abschnitte sind keine selbständigen Forschungen niedergelegt, — es sei das ausdrücklich betont — sondern nur die wichtigsten Momente der Geschichte des Bauernstandes in Steiermark, vornehmlich in Untersteiermark zusammengestellt. Die älteste Epoche einer wirklichen Geschichte für Steiermark, die Römerzeit, hat für unsere Frage keine Bedeutung, da sich in den Stürmen der Völkerwanderung nichts herüber gerettet hat von den Einrichtungen der römischen Besitzeinteilung, Flurverfassung oder dergleichen. Wir können daher erst später beginnen, wo wir von den eingewanderten Bajuwaren hören, die im achten Jahrhundert vollständig von den Franken abhängig wurden, sowohl in ihrem Stammlande, als auch in den kolonisierten Gebieten. Doch hat die Epoche Karls des Großen, in der Steiermark zum zweitenmal Bestandteil eines großen Kulturreiches wurde, nur vorübergehende Wirkungen ausgeübt, da, wenigstens in der uns zunächst beschäftigenden Untersteiermark, alle Einrichtungen durch die Einfälle der Magyaren vernichtet wurden. So können wir erst wieder gegen Ende des X. Jahrhunderts einsetzen, wo wir nicht nur festgefügte Verwaltungsbezirke, — hier an der Drau die Grafschaft Rachwins, die spätere Pettauer „Mark“ — sondern auch die

Anfänge einer großzügigen Kolonisation vorfinden. Der bajuvarische Bauer kam als Kolonist in das Land, das aber nicht menschenleer, sondern, wenn auch spärlich, von den in der zweiten Hälfte des VI. Jahrhunderts eingewanderten Slovenen bevölkert war. Wie waren nun die sozialen Verhältnisse dieses Volkes in jener Zeit? Darüber belehrt uns die vorzügliche Arbeit des so früh verstorbenen Rechtshistorikers Levec.¹⁾ Wenn vielleicht auch im einzelnen eine oder die andere Korrektur vorgenommen werden müßte, im allgemeinen sind seine Ergebnisse wohl verläßlich und mögen hier einem größeren Publikum zugänglich gemacht werden, während der Fachmann die Begründung an Ort und Stelle nachsehen kann. — Das wichtigste Resultat ist folgendes: Bei den alten Slawen — zunächst Untersteiermarks — haben zwei strenge geschiedene Volksschichten, einerseits ein Hirtenadel (die Supanen), andererseits Ackerbauern, bestanden. Das Verhältnis der Supane zu den Bauern war 1:3-64, doch hatten erstere meist Doppelhufen, so daß 40% Supanen- und 60% Bauerngut war. Noch im XIII. Jahrhundert ist der Supan, wenigstens in einzelnen Gebieten, z. B. bei Tüffer, Rann, Lichtenwald, vorwiegend Hirt und Viehzüchter, dabei aber in sozial hochstehender Stellung. Ihm gegenüber steht, u. zw. im Hörigkeitsverhältnis zu ihm, eine dem Ackerbau obliegende Schichte, die vielfach gezwungen wird, mit den Hirten zu wandern. Doch bleibt der Ackerbau auf Höhen und Bergabhänge beschränkt; einmal hat das den Vorteil, daß der Boden sich selbst drainiert, infolge seiner felsigen Beschaffenheit und des raschen Wasserlaufes, während die Ebene mit ihrer Feuchtigkeit und Überschwemmungsgefahr schon höhere Ansprüche an die Geschicklichkeit und Arbeitskraft der Bewohner stellt, mit einem Worte höhere Kultur erfordert. Zweitens war der Ackerbau äußerst extensiv;²⁾ er hatte die Form der Schwend- oder Brennwirtschaft, die stellenweise noch heute vorkommt. Sie besteht darin, daß man ein Stück Wald mit Feuer und Hacke rodet und in die gleichförmig verteilte Asche sät. Ist die Ertragsfähigkeit eines derart bearbeiteten Streifens gesunken, geht man einen zweiten an, läßt den ersten als Weide, endlich wieder sich bewalden. Darauf, daß dabei eine bestimmte Reihenfolge eingehalten wurde, hatte auch der Supan zu schauen.³⁾ Wir finden also beim Antritte der deutschen Herrschaft die breiten Talböden und Ebenen, wie das Pettauer Feld, unbesiedelt und eigentlich herrenlos. Zunächst galt das ganze eroberte Gebiet als Krongut, doch beließ man die Slawen vielfach in ihrem Besitze, die Supane behielten das Weideland, das sie eben in wirklichem Besitze hatten, die Ackerbauer das gerodete Ackerland. Freilich verfiel die große Masse der slawischen Einwohner in Knechtschaft oder doch zinspflichtige Abhängigkeit. Von den ebenen, also herrenlosen Teilen des Landes wurde wohl das meiste nach fränkischem und deutschem Recht als Krongut angesehen und an Kirche

¹⁾ Wladimir Levec „Pettauer Studien“, I, II. u. III. Abteilung, erschienen in den Mitteilungen der Anthropologischen Gesellschaft in Wien, Bd. XXVIII, XXIX und XXXV, Wien 1898, 1899, 1905.

²⁾ Unter extensiver Wirtschaft versteht man diejenige, bei welcher die Menge des aufgewandten Kapitals und der aufgewandten Arbeit im Verhältnis zur bewirtschafteten Fläche vergleichsweise gering ist.

³⁾ Dies und das folgende nach Levec, s. o. III. T., S. 71 ff., 83 ff.

und Adel verschenkt. Als Flächenmaß benützte man bei diesen Vergebungen im deutschen Reiche die Königshufe — 48—50 ha. Levec wies nun nach, daß das obere Draufeld zwischen Marburg und Pettau gerade 500 Königshufen zu 47·37 ha umfasse und daß diese Königshufe als Einheit bei der Vermessung und Zuweisung des Landes diene, so daß die heutigen Gemeinden des Draufeldes immer ein Vielfaches einer solchen Hufe darstellen.¹⁾ Doch war diese Hufe nie Wirtschaftseinheit, als solche dienten vielmehr die „mansj slavonici“ oder die „mansj bajuvarici“. Erstere sind nicht etwa eine den Slawen eigentümliche Siedlungsart, sondern eine Schöpfung deutscher Grundherren, ein Kind deutscher Kolonisation; der Name bedeutet, daß — ursprünglich wenigstens — nur slawische Hörige auf solchen Hufen angesiedelt wurden. Die slawische Hufe war ein Viertel der Königshufe, also etwa 11 ha. Die bairische war entsprechend der höheren sozialen Stellung des bairischen Teiles der Bevölkerung größer, nämlich ein Drittel der Königshufe, 15—18 ha. Endlich war als Wirtschaftseinheit auch die halbe Hufe vertreten.²⁾

Was nun die Kolonisierung des Draufeldes betrifft, so erfolgte sie von zwei Stellen aus, von Marburg, dem Sitz des Markgrafen, und von Pettau, dem salzburgischen Besitz. Der Hauptsache nach waren die Kolonisten slawischer Abstammung, doch daneben gab es auch deutsche und auf deutschem Kolonisationsboden vollzieht sich zunächst der Übergang zu einer größeren Intensität der Wirtschaft.³⁾ Der Vollständigkeit halber sei noch auf die Flureinteilung verwiesen, deren Typen Meitzen⁴⁾ feststellte. Im Draufelde treffen wir dreierlei an.⁵⁾ In unmittelbarer Nähe von Marburg, wie bei Rothwein, Roßwein, St. Magdalena sind es gewannähnliche Streifen und Blöcke, die Äcker liegen im Gemenge. Ganz anders ist der zweite Typus: jeder Bauer hat sein Ackerland in einem Streifen zugewiesen; das finden wir z. B. in St. Lorenzen, Drasendorf . . . , Der dritte Typus, vertreten in Pobersch, Kranichsfeld, St. Margarethen u. a., ist das Samtgewanne, d. h. eine vollkommen durchgebildete, regelmäßige Gewanneneinteilung. Was endlich die Form der Dorfstadt anbelangt, so ist sie bei allen drei Typen die eines Zeilendorfes, aus dem sich ein Straßendorf entwickelte. Die Hofstellen stehen an einer geraden Straße, zu beiden oder wenigstens zu einer Seite derselben in gedrängter Reihe.

Nach dieser etwas längeren Abschweifung vom eigentlichen Thema, die aber für die Leser doch von Interesse sein dürfte, kehren wir zum Ausgangspunkte zurück. Wir finden also slovenische Bevölkerung, deren größerer Teil in volle Abhängigkeit von den Grundherren geriet und bajuvarische Einwanderer, im nördlichen und mittleren Teil Steiermarks geschlossen, im südlichen stellenweise angesiedelt. Ursprünglich unterschied das bayrische Volksrecht, wie als bekannt vorausgesetzt werden kann, Adelige, Gemeinfreie,

¹⁾ a. a. O., III. T., S. 156.

²⁾ a. a. O., III. T., S. 183 ff.

³⁾ a. a. O., III. T., S. 190, 194.

⁴⁾ August Meitzen, „Siedelung u. Agrarwesen der West- u. Ostgermanen, . . . Slawen“, 3 Bd., Berlin 1896.

⁵⁾ Levec, a. a. O., III., S. 158 ff.

Halbfreie oder Hörige, und Unfreie oder Eigenleute.¹⁾ Während der Adel durch die großen Schenkungen an Bedeutung gewann, in gewissem Sinne eine Vermehrung durch das Emporkommen der Ministerialen erfuhr, ging schon frühzeitig die Zahl der freien Kleinbauern zurück, — hauptsächlich wegen der drückenden Wehrpflicht, — ohne jedoch ganz zu verschwinden. Gegenüber den mit bedeutenden Hilfsmitteln arbeitenden Grundherrschaften, deren Entstehung in Steiermark von auswärts her anzusetzen ist, konnte sich der gemeinfreie kleine Grundbesitzer nicht halten, er trat zum mindesten ins Benefizialverhältnis zu einem Großen oder der Kirche. Die kolonisationsmäßig vorgehenden Grafen oder kirchlichen Korporationen verpflanzten von ihren heimischen Domänen die verschiedenen Bevölkerungsklassen in die Marken. Die Zinsleute und behausten Eigenleute erhielten auch hier Hubengründe zur Bewirtschaftung zugewiesen, die Bearbeitung der im Eigenbetriebe rückbehaltenen Ländereien wurde den „servi“ übertragen. Die bereits den Avaren hörigen Slaven blieben in dieser Stellung zu den Deutschen, die ursprünglich persönlich freien Slovenen behielten diese Stellung bei, um späterhin einem gleichen Schicksale wie der deutsche freie Kleinbauer zu verfallen. Besonders die Zeit der Magyarenkämpfe, die ja für unsere Gebiete im X. Jahrhundert noch keineswegs aufhören, zeigte sich da als verhängnisvoll.

Bis ins XII. Jahrhundert spricht der Grundherr von „liberi ac servi“, bezeichnet aber beide als „homines suos“, wodurch ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis auch dieser „freien“ Landarbeiter ausgedrückt erscheint. Auch die servi wurden mit Huben — mansi serviles — ausgestattet, ja sie konnten sogar eigenen Grundbesitz haben, doch galten sie samt Familie als volles Eigentum des Herrn und konnten verschenkt, verkauft usw. werden. Es gab da verschiedene Arten, die aufzuzählen zu weit führen würde; alle auf herrschaftlichem Territorium sesshaften Unfreien nannte man „homines“, die stiftischen Untertanen z. B. zu Beginn des XIV. Jahrhunderts „des gotzhaus leute“.²⁾ Daneben gab es die „Kolonen“ und die „Zensualen“, erstere ursprünglich frei, aber ohne unabhängigen Immobilienbesitz, letztere anfänglich freie Zinsbauern. Der Eigenbetrieb der Gutsherren war in Steiermark nie so bedeutend wie etwa in den bayrischen Stammesgebieten. Endlich hatten viele Bauern Grundstücke als Lehen vom Gutsherrn, u. zw. auf Lebenszeit — das ist dann das Leibeigend- oder Freirecht, Erbrecht war ausgeschlossen — oder in Erbpacht, d. i. die „Emphyteuse“ oder das Kaufrecht.

Es ist verständlich, daß der Inhaber eines Kaufrechtgutes besser wirtschaftete, als der Freistifter, kam doch seine Arbeit der Familie zugute.³⁾ Allmählich vollzog sich eine Ausgleichung in den Standesunterschieden der landarbeitenden Bevölkerung, die ältere Leibeigenschaft erlosch. Unfreie wie Halbfreie flossen zur Klasse der „Untertanen“ zusammen. Das ist die amtliche Bezeichnung, besonders des XVIII. Jahrhunderts. Den Ausdruck „Leibeigenschaft“

¹⁾ Im folgenden wurde besonders benützt: Anton Mell, „Die Anfänge der Bauernbetreuung in Steiermark unter Maria Theresia und Josef II.“, ersch. in den Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Steiermarks, V. Bd., I. Heft, Graz 1901.

²⁾ Mell, a. a. O., S. 8 ff.

³⁾ F. M. Mayer „Geschichte der Steiermark“, Graz 1898, S. 140.

kennt man in dieser Zeit gar nicht. Was die Stellung der Untertanen betrifft, so muß man die Untertänigkeit als Standeseigenschaft trennen von der Verpflichtung zu Natural- und Geldleistungen.¹⁾ Erstere äußerte sich besonders in der Verpflichtung der Untertanen zur Treue und zum Gehorsam wider die Grundherrschaft, in dem Mangel an Freizügigkeit und der Einholung der herrschaftlichen Eheerlaubnis. Letztere Beschränkung wurde später rein formell. 1782 gilt der Satz: „Ein jeder Untertan kann sich unbeschränkt verhehlichen“. Die Leistungen zerfielen in Grundzinsc, Ehrungen und Frohndienste. Zu den ersteren gehören Getreide- und KÜchendienst, endlich Gelddienste. Der Untertane mußte das Getreide für den herrschaftlichen Kasten (granarium) abliefern; es diente hauptsächlich als Marktware und besonders die Kameralgüter legten großen Wert darauf. Alle andern Abgaben von landwirtschaftlichen Produkten, vom Ei angefangen bis zum Schlachtvieh, nannte man KÜchendienste oder auch Kleinrechte.

Neben diesen in den Urbaren genau aufgezeichneten, natürlich nach der Bodenbeschaffenheit sich richtenden Abgaben gab es auch nicht aufgezeichnete, die man Ehrungen oder „Laudemia“ nannte, die wichtigste war das „Mortuar“, d. h. der Grundherr nahm von der Hinterlassenschaft eines verstorbenen Untertanen das beste Stück aus dem Stalle (Besthaupt) oder einen Prozentsatz des Mobiliars. Das Herkommen und die Persönlichkeit des Gutsherren, beziehungsweise seines Verwalters war da ausschlaggebend. Besonders unangenehm waren oft die Frohndienste, in Steiermark „Robot“ genannt. Es sind das Dienste, die der Untertan mit seiner eigenen Arbeitskraft, seinem Zuge und seinem Ackerzeuge zu leisten hatte. In der karolingischen Zeit war die normale Frohnpflicht eine dreitägige in der Woche, später ist das ganz verschieden und man spricht von einer gemessenen (genannten) Robot, wenn genau angegeben wurde, was und wie oft zu arbeiten war und einer ungemessenen (ungenannten). Diese letztere war der Hauptgrund für Beschwerden; ein harter Grundherr konnte seine Untertanen sehr schädigen, indem er sie roboten ließ, ohne auf ihre wirtschaftlichen Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen. Nicht einmal die Verköstigung am Robottage durch den Grundherrn war Regel und nur einzelne Herrschaften brachten die Robotforderungen in Einklang mit den Größenverhältnissen des bäuerlichen Besitzes.

Erst sehr spät fing die Staatsgewalt an, sich um den Untertanenstand zu kümmern, und wie ja im allgemeinen drei Hauptepochen in der inneren Geschichte Österreichs zu unterscheiden sind, so auch bezüglich des uns beschäftigenden Standes. Die erste fällt in den Beginn der Neuzeit unter Maximilian I. und Ferdinand I. Die Lage der Bauernschaft war bis ins XV. Jahrhundert keineswegs eine sehr ungünstige gewesen, im Gegenteil. Das änderte sich rasch und gründlich unter der langen, leider so unruhigen Regierung Friedrichs III. Die Grundherren überwälzten die gesteigerten Lasten so viel als möglich auf ihre Untertanen, erhöhten die Abgaben derselben, daher die Klagen über Verletzung der „alten Rechte“, der südsteirische Bauernaufstand 1515 mit der Forderung nach Wiederherstellung der „stara pravda“. Dazu

¹⁾ Das folgende nach Mell, a. a. O., S. 18 ff.

kam noch die wirtschaftliche Ausbeutung durch die landesfürstlichen „Kammerknechte“, die Juden. Doch nicht diese bedrückte Lage der Untertanen wurde zunächst Veranlassung, daß sich der Staat dieses Standes annahm, ein anderer Faktor trieb die Regierung an, die Stellung des Bauern als landesfürstlichen Steuerträgers.¹⁾

Der Bauer hatte die ihm auferlegten Steuern an den Grundherrn abzugeben, der sie der landesfürstlichen Kasse zuführte, u. zw. war letzterer haftbar für die richtige Steuerleistung seiner Untertanen. Darin lag nun der Keim für fortwährende Streitigkeiten zwischen dem Landtage als Vertretung der Grundherren und der Regierung. Unter dem Scheine, als wolle man sich des „armen Mannes“ annehmen, suchte der Adel die landesfürstlichen Steuerforderungen abzuweisen. So hatte die Regierung Anlaß, zur Bauernfrage Stellung zu nehmen. Zunächst suchte man für den Rechtsschutz der Untertanen zu sorgen. Unterstanden sie bisher einzig und allein dem grundherrlichen Gerichte, so bricht sich doch allmählich die Anschauung Bahn, daß „rücksichtlich der wirklichen Obergewalt alle Einwohner des Landes in gleichem Verhältnis zum Landesfürsten stünden“, ein Satz, der uns fast modern anmutet. Tatsächlich hat Ferdinand I. das Appellationsrecht der Untertanen an die Instanzen der Landeshauptmannschaft und der Regierung gesetzlich fixiert.

Um bezüglich der Besitzrechte eine Änderung herbeizuführen, veranlaßte die Regierung auf den landesfürstlichen Gütern eine Umwandlung der Freistifts- in Kaufrechtsgüter, die dann für die andern Grundherrschaften vorbildlich wirkte, ohne daß man direkten Zwang auszuüben genötigt war. Scheute man doch sehr ein energischeres Vorgehen, da einmal die Anschauung von den „althergebrachten“ Rechten der Grundobrigkeit zu tief eingewurzelt war. 1542 kam es zu einer Regelung des Steuerwesens auf dem Prager Ausschußlandtage und da wurden auch die steirischen Verhältnisse geregelt. Ganz Steiermark wurde auf 72.000 Pfund eingeschätzt. Ein geringer Rest von Freibauern bestand. Diese Freisassen unterstanden nur der Landschaft und hatten nur die landesfürstlichen Steuern zu leisten; 1832 zählte man bei 800 solcher Freisassen. Untertänige Dominikalgründe nannte man jene, die 1542 noch als Hofland von der Grundherrschaft aus bewirtschaftet und erst später an Untertanen vergabt wurden. Weitauß die wichtigste Masse der Bevölkerung gehörte zur Klasse der untertänigen Rustikalisten. Das waren die Besitzer jener Gründe, die schon 1542 in den Händen der Bauern waren, gleichgiltig ob kaufrechts- oder freistiftsweise. Freie oder landschaftliche Dominikalbesitzungen nannte man jene, die noch zur Zeit Maria Theresias von den Herrschaften selbst bewirtschaftet wurden.²⁾ Damit sind wir bei der zweiten großen Epoche der Reformen angelangt, der Zeit der großen Kaiserin und ihres edlen Sohnes. Zunächst wurde durch die Steuer-Rektifikation des Jahres 1748 eine neue Steuergrundlage geschaffen. Es wurde verordnet, daß erst nach der Bezahlung der landesfürstlichen Steuern die grundherrlichen

¹⁾ Das folgende nach Mell, a. a. O., S. 34 ff.

²⁾ Mell, a. a. O., S. 16 ff.

Gaben ausgeschrieben und eingefordert werden dürften. Das Dominikale (Hofland) wurde vom Rustikale (Bauernland) streng geschieden, im neuen Gültensbuche alle Dominikal- und Rustikalrealitäten individuell eingeschaltet und damit das neue Kataster geschaffen. Das Steuersystem war folgendes: von allen herrschaftlichen Einkünften wurden 25 von 100 fl. an Versteuerung freigelassen, die restlichen 75 fl. hingegen mit 25 Prozent besteuert; also 18 fl. 45 kr. Steuer von 100 fl. Einkommen. Die herrschaftliche Steuer, welche die Dominien von ihren Einkünften zu leisten hatten, hieß Dominikal-Kontribution, jene der Untertanen Rustikal-Kontribution, der sie leistende war der Rustikalist. Die Leistungen an den Grundherrn, ob in Geld oder natura, nannte man Dominikale. Für Steiermark betrug die Rustikal-Kontribution 874.426 fl. 30 kr. und die 25% Dominikal-Kontribution 229.123 fl. Nach der Besteuerung teilte man auch die Bauerngüter ein. Nach der Verordnung vom 12. März 1754 galt als ganzer Bauer jener, der mindestens 21 fl. 40 kr. Kontribution zahlte, als halber, der 10 fl. 45 kr., als Viertel-Bauer, der wenigstens 5 fl. 22½ kr. steuerte. Die noch geringere Kontribution Leistenden waren die Keuschler, Weinzierl und Bergholden.¹⁾

Die Verwaltungsreformen Maria Theresias hatten auch für den Bauernstand Bedeutung u. zw. insofern, als den neugeschaffenen Kreisämtern (in Steiermark deren 5, Judenburg, Bruck, Graz, Marburg und Cilli) die Aufsicht über die Grundobrigkeiten, der Schutz des Untertans von amtswegen oblag. Sie galten als erste Instanz bei Streitigkeiten zwischen Grundherrn und Untertan. Es tauchten nun verschiedene Pläne auf, wie dem Untertanenstande gründlich zu helfen sei. Die Stände hatten nur wenig guten Willen, vor allem keine Lust zu wie immer gearteten größeren Opfern, und die Regierung wieder betrieb die Sache meist vom fiskalischen Standpunkt aus. Außerdem wollte man die in den Sudetenländern durchgedrungenen Reformen auch auf die Alpenländer ausdehnen, ohne zu bedenken, daß die Verhältnisse so ganz andere waren. Einige Erfolge erzielte Maria Theresia bezüglich der Robotregulierung. Wenn auch die Verpflichtungen der Bauern in Böhmen z. B. weit größere als die der steirischen waren, so fühlten sich doch auch diese bedrückt, wie besonders die 1766 eingebrachten Untertansbeschwerden beweisen. Die Robot wird dabei als ein Hauptgebrechen erklärt und die Regierung versucht zunächst, das niederösterreichische Robotpatent vom Jahre 1772 in Steiermark einzuführen. Nach langwierigen Verhandlungen, die zu verfolgen hier nicht der Platz ist, bei denen die Stände Steiermarks die höchste landesmütterliche Gnade anriefen, kam es am 5. Dezember 1778 zum Erlaß des steirischen Robotpatents. Es bestimmte, „daß jeder Untertan, der bisher alltäglich oder wöchentlich durch fünf oder vier Tage zu roboten schuldig war, furohin wöchentlich nur durch 3 Tage die Hand- oder Zugsrobot zu leisten schuldig sein sollte,..... im Ganzen aber die Roboten in einem Jahre 156 Tage auf keine Weise und unter keinerlei Vorwande zu überschreiten haben....“ Dieses Höchstausmaß galt für alle Untertanen, Dominikalisten und Rustikalisten; dort, wo schon bisher geringere Roboten — 1—3tägige — galten, soll es dabei bleiben. Der dem Patente beigegebene

¹⁾ Mell, a. a. O., S. 51 ff.

Anhang mit 15 § handelt von dem Verbot der Robotforderung an Sonntagen, von der Zeitdauer der zu leistenden Robot an einem Tage, der Ansage der Robot an dem vorhergehenden Sonntag usw.¹⁾ Besonders für die mittleren und südlichen Teile Steiermarks bedeutete dieses Patent einen entschiedenen Gewinn, schon allein deshalb, weil ja vor 1778 kein einziges Gesetz über Robotverpflichtung erlassen worden war. Die Regierung hatte das Patent ex jure regis mit geringer Berücksichtigung der ständischen Wünsche erlassen, u. zw. sollte es nur vorübergehende Geltung besitzen, doch blieb es bestehen.

Weiters suchte man die schon einmal begonnene Einkaufung (siehe oben S. 9) wieder in Fluß zu bringen, ohne einen Zwang dabei auszuüben. In einem Jahre, 1771/2, wurden im Unterlande 399 Miethuben verkaufrechtet, ja bis 1773 waren es bereits 3449, besonders auf untersteirischen Dominien. Freilich scheiterte oft das größte Entgegenkommen der Grundherren am Unvermögen der einzelnen Besitzer von Mietgründen, einen noch so bescheidenen Kaufschilling zu erschwingen. — Hatte Maria Theresia noch zu sehr die überlieferten Vorrechte der privilegierten Stände berücksichtigt, so ging Josef II., „ein Gegner jeder natürlichen Entwicklung, wenn dieselbe langsam fortschritt“, viel rücksichtsloser vor. Die steirischen Stände betonten wohl, daß es „hierlandes keine Leibeigenschaft gebe“, als die Regierung daran dachte, das böhmische Leibeigenschafts-Patent hier einzuführen. Daher wurde dieser Ausdruck fallen gelassen, sonst aber die Form des böhmischen Patentes für das am 11. Juni 1782 veröffentlichte steirische im wesentlichen beibehalten. Es wurden hiedurch die Hindernisse, welche den Untertan in seiner persönlichen Freiheit hemmten, dort, wo sie noch bestanden, bei Seite geräumt. Er kann frei seines Weges ziehen, seinen Erwerb anderswo suchen, sich verehelichen usw. Auch bezüglich der Realuntertänigkeit sucht Josef II. so viel als möglich die Interessen der Untertanen zu fördern, wenn er auch nicht daran denken konnte, das Verhältnis zwischen Grundherrschaft und Untertanen gänzlich zu lösen. Das sogenannte Robot-Abolitions-System, bestehend darin, daß man Naturalrobote in Geld- oder Getreideabgaben verwandelte, wurde zunächst auf den Kameralgütern eingeführt (Hofdekret vom 10. Februar 1783). Doch wirkte die bereits bei den Untertanen herrschende Ansicht, Josef II. wolle die Bauern ganz frei machen, bei dem Abschluß von Abolierungsverträgen hinderlich. Den Schluß der josephinischen Reformen bildete die Einführung des Steuer- und Urbarial-Systems, das mit 1. November 1789 in Kraft treten sollte. Es bestimmte folgendes: jeder Grundbesitzer hat die landesfürstliche Grundsteuer im Betrage von 12 fl. 13 $\frac{1}{3}$ kr. von 100 fl. des Brutto-Ertrages zu leisten. Der Untertan soll 70% seines Ertrages behalten zur Bestreitung seiner und seiner Familie Unterhaltungskosten, der Gemeinde-, Schul- und Seelsorgeauslagen. Von den 30% sollen 12 fl. 13 $\frac{1}{3}$ kr. zur Bedeckung der landesfürstlichen Grundsteuer, 17 fl. 46 $\frac{2}{3}$ kr. zur Abtragung der grundherrschaftlichen Forderungen gewidmet werden u. zw. sollten darin alle Leistungen an die Grundherrschaft inbegriffen sein.²⁾ Das war für die Grundherren ein unerhörter Eingriff in ihre

¹⁾ Mell, a. a. O., S. 138 ff.

²⁾ Mell, a. a. O., S. 215.

Rechte; Josef II. kümmerte sich aber um den Einspruch der Stände nicht. „Doch mit seinem Tode zerfiel sein größtes Werk. Die Ständeschafren, als die Hauptwidersacher seiner Reformen, siegten.“¹⁾ — Leopold II. schaffte die josephinische Steuer- und Urbarmalregulierung wieder ab und es blieb im wesentlichen bei den thesianischen Zuständen bis zur dritten großen Reformepoche, der Zeit Franz Josefs I. Das Grundsteuerprovisorium des Jahres 1820 ist von geringerer Bedeutung für die in diesem Abschnitte behandelte Frage. Es trat an die Stelle des oben erwähnten Katasters und an anderem Orte wird noch davon die Rede sein.

Vor allem suchte man es zu erreichen, daß alle untertänigen Grundstücke wirkliches Eigentum des Besitzers wurden, und tatsächlich gab es 1848 keine einzige untertänige Besitzung in Steiermark, die nicht ein vollständiges Eigentum des Besitzers gewesen wäre.²⁾ War in Frankreich die unerwartet eingetretene vollständige Befreiung von allen Feudallasten (4. August 1789) etwas überhastet und verfrüht gekommen, da man dort das XVIII. Jahrhundert hindurch nichts reformiert hatte, so lagen die Verhältnisse in Österreich doch wesentlich anders und wenn auch durch die Macht der Ereignisse etwas gewaltsam der Gang der Dinge beschleunigt wurde, so war doch der Zeitpunkt nicht verfrüht, in welchem die Aufhebung des Untertanverbandes und die Grundentlastung einsetzte. Der Anregung Kudlichs vom 26. Juli 1848 entsprechend erschien am 7. September desselben Jahres das Gesetz, „wonach die Untertänigkeit und das schutzobrigkeitliche Verhältnis . . .“ aufgehoben wurden. Genauere Bestimmungen brachte das Patent vom 4. März 1849 und die Ministerial-Verordnung vom 12. September 1849.

Ohne Entschädigung entfielen alle Rechte und Bezüge, die dem persönlichen Untertansverbande, dem Schutzverhältnisse, dem obrigkeitlichen Jurisdiktionsrechte und der Dorfherrlichkeit entsprangen. Die auf dem Grunde als solchem lastenden Leistungen und Abgaben, wie Naturalleistungen, Zehnten, Roboten wurden in Geld veranschlagt. In Steiermark wurde z. B. 1 Tag Handrobot bewertet mit $3\frac{1}{3}$ — $4\frac{2}{3}$ kr. Konventionsmünze, oder 1 Kalb mit 1 fl. 30 bis 2 fl. 45, 1 Kapaun mit 12— $16\frac{1}{2}$ kr. Von der so ermittelten Rente wurde ein Drittel für die vom Berechtigten bisher dafür entrichtete Steuer in Abzug gebracht, von den übrigen 2 Dritteln hatte eines das Land aufzubringen, das letzte der Verpflichtete, u. zw. wurde sein Anteil zwanzigfach genommen und dieses Kapital war binnen zwanzig Jahren in den Grundentlastungsfond einzuzahlen. Die Berechtigten (das sind die Grundherrschaftsinhaber) erhielten für das ganze ihnen als Entschädigung zu zahlende Kapital Grundentlastungs-Obligationen, die binnen vierzig Jahren durch Verlosung zu tilgen waren. Um ein naheliegendes Beispiel zu geben, sei erwähnt, daß dem Grafen Heinrich von Brandis für seine Herrschaft Burg Marburg ein Entschädigungskapital von 73.768 fl. 10 kr., für seine Herrschaft Ober-Marburg ein solches von 28.310 fl.

¹⁾ Mell, a. a. O., S. 224.

²⁾ „Ein treues Bild des Herzogtumes Steiermark“, herausgegeben von der steiermärk. Landwirtschafts-Gesellschaft durch F. X. Hlubek, VII. Abschnitt „Entlastung des Grund und Bodens“ von Peter Ritter von Labitschburg, S. 111. Auch die folgenden Zahlen sind diesem vorzüglichen Werk entnommen; es erschien in Graz, 1860.

5 kr. gebührte. Auf diese Art wurde die Grundentlastung durchgeführt, in kurzer Zeit war das große Werk vollendet und damit in sämtlichen österreichischen Ländern ein freier, unabhängiger Bauernstand geschaffen. Doch darf nicht unerwähnt bleiben, daß auch gewisse Leistungen der Grundherren von nun an aufhörten, wie die Verpflichtung zu Beiträgen für Wundärzte, für die Herstellung der Brücken, Wege usw., endlich für Armenversorgung. Es läßt sich nicht leugnen, daß bei einer milden, gerechten Grundherrschaft das Los der Bauern oft besser war als später, andernteils freilich war der Bauer der Willkür — weniger der Grundherren, als ihrer Verwalter — oft fast schutzlos preisgegeben. So kann man wohl ruhig sagen, daß die vollständige Befreiung des „Untertanen“ von jeder Oberherrlichkeit des Grundherrn nicht bloß im Interesse des modernen Staates lag, sondern für diesen wichtigen Teil der Bevölkerung eine Notwendigkeit bedeutete.

Wir haben so in kurzen Umrissen ein wichtiges und gewiß auch für den Mittelschüler lehrreiches Kapitel Kulturgeschichte kennen gelernt; von den 4 Ständen der karolingischen Zeit bleiben eigentlich nur 2 übrig, die meist adeligen Grundherren und die große Masse der in der Art der Untertänigkeit verschieden abgestuften Bauern. Der Staat nimmt sich der letzteren erst zu Beginn der Neuzeit an, und da nur wenig, in der Reformepoche des aufgeklärten Absolutismus schreitet er etwas energischer ein zu Gunsten des „armen Mannes“, dessen Rechte und Pflichten geregelt werden, während die vollständige soziale Befreiung dem Revolutionsjahre vorbehalten bleibt. Wenn heute die Lage des kleinen Grundbesitzers wieder recht mißlich ist, so sind daran vor allem zwei Erscheinungen schuld, einmal die allgemeine Landflucht und die daraus folgende Leutenot am Lande, andernteils wohl auch die zu weit gehende Zersplitterung des Besitzes.

II.

Wurde im vorhergehenden Abschnitte den Schülern ein Stück Wirtschaftsgeschichte erläutert, so soll der Leser nun auch etwas über jene Arbeiten hören, die, an der Grenze von Geschichte und Geographie liegend, beiden Wissenschaften angehören. Auch die vorliegende Studie gehört zu dieser Gruppe und bevor die Entstehung und Begründung der beigegebenen Karten dargelegt wird, dürfte es nützlich sein, über ähnliche Probleme und deren Lösung etwas zu bieten. Die Verbindung von Kartographie und Geschichte ist keineswegs ganz neu. In den letzten Jahrzehnten sind viele Arbeiten erschienen, welche das Ziel verfolgten, durch historische Studien erworbene Kenntnisse im Kartenbilde festzuhalten und zu verdeutlichen. Es ist auch zweifellos, daß ein Blick auf eine gut gezeichnete Karte oft mehr sagt, als ein seitenlanger Text. Das einfachste Beispiel ist ja jedem Schüler bekannt, es ist der historische Schulatlas, dessen Blätter durch ihren Farbendruck die politischen Verhältnisse eines bestimmten Augenblickes in groben Umrissen darlegen. Aber auch wissenschaftlichen Arbeiten diene die Karte schon oft, z. B. zur Erläuterung

der Flureinteilung, der fortschreitenden Besiedelung etc. im Pettauer Felde;¹⁾ auch Besitzverhältnisse ließen sich auf Grund dieser „Pettauer Studien“ ohne weiters kartographisch darstellen. Um nur ein Beispiel zu geben, stellt der Verfasser fest, daß die 100 Hufen in Zistanesfeld, d. i. Draufeld, deren Besitz sich das Salzburger Erzstift durch eine gefälschte Schenkungsurkunde gesichert hat, mit den Gemarkungen von Laak, Altendorf, Golldorf, Windischdorf, Siebendorf, Skorba, Rann, Neudorf und Pobresch identisch sind.²⁾ Man brauchte also nur auf der den „Studien“ beigegebenen Karte des Pettauer Feldes diese Gemeinden, welche einen zusammenhängenden Streifen längs der Drau bis über Pettau hinunter ausfüllen, zu umranden, um den Besitzstand zu skizzieren. Levec selbst lag diese Ausnützung des Materials ferner, doch gibt er oft diesbezügliche Andeutungen.

Um noch ein Beispiel aus unserer engeren Heimat zu geben, sei erwähnt, daß der „Geschichte der Ortsgemeinde und Pfarre St. Stephan ob Leoben“ von Joh. Schmutz eine Karte beigegeben ist, welche auf Grund der Katastralkarte den Besitzstand in der sehr ausgedehnten — 7861 ha — Gemeinde darstellt; freilich ist infolge der großen Zersplitterung — 19 Herrschaften — die Karte etwas undeutlich, da Farbendruck aus finanziellen Gründen nicht verwendet wurde.³⁾

Eine ganz neue, originelle Methode der Behandlung historisch-kartographischer Probleme verdankt die Wissenschaft dem unvergeßlichen, viel zu früh verstorbenen Lehrer der Grazer Universität, Eduard Richter. Vor mehr als 20 Jahren hat er in einer größeren Abhandlung⁴⁾ seine rückschreitende Behandlung historischer Grenzläufe ausführlich begründet; von der judiziellen und administrativen Einteilung des XVIII. Jahrhunderts, die oft genau festgestellt werden kann, ausgehend, kann man durch rückschreitendes Verfolgen in fernere Zeiten bis auf die Gaue des frühen Mittelalters gelangen und deren Grenzen mit großer Sicherheit ermitteln. Richter zeigte selbst auf der seiner Arbeit beigegebenen vorzüglichen Karte, wie glücklich sich diese Aufgabe lösen ließ und ein Werk allein genügt, um ihn den ersten Gelehrten Österreichs beizuzählen, der „Historische Atlas der österreichischen Alpenländer“, dessen Grundideen seinem Geiste entsprangen. Das Schicksal erlaubte ihm nicht, die Durchführung dieser Gedanken zu erleben. Uns liegt jetzt die I. Lieferung vor, welche die Landgerichte Salzburgs, Oberösterreichs und Steiermarks auf 12 Kartenblättern darstellt.⁵⁾ Als Grundlage dient die Generalkarte von Mitteleuropa, herausgegeben vom k. u. k. militärgeographischen Institut in Wien,

¹⁾ Wladimir Levec, „Pettauer Studien“, siehe oben.

²⁾ a. a. O., III. Abt., S. 96.

³⁾ Erschienen in den „Mitteilungen des historischen Vereines für Steiermark“, 38. u. 39. Heft, Graz 1890/91, S. 76—123 und S. 126—166.

⁴⁾ Eduard Richter, „Untersuchungen zur historischen Geographie des ehemaligen Hochstiftes Salzburg und seiner Nachbargebiete“ erschienen in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 1. Ergänzungsband, Wien 1885.

⁵⁾ Historischer Atlas der österr. Alpenländer, herausgeg. v. d. kaiserl. Akademie der Wissenschaften, I. Abteilung: die Landgerichtskarte, 1. Lieferung, Wien 1906.

im Maßstabe 1:200.000, ohne Schriftaufdruck, bloß mit Terrain- und Flußnetzdarstellung. Die auf Grund der Grenzbeschreibungen und örtlicher Begehungen festgestellten Grenzlinien sind darauf rot eingetragen.

Schon früher erschienen einzelne Proben dieses großen Werkes, z. B. eine Darstellung, wie der sogenannte Ingeringgau im oberen Murtale im Laufe der Jahrhunderte in die einzelnen Landgerichte zerfiel.¹⁾

In dem gleichzeitig mit der I. Lieferung des Atlases veröffentlichten Sammelband von Abhandlungen erschien eine Karte des Mühlviertels, auch im Maßstabe 1:200.000, auf welcher der Besitzstand der weltlichen Grundherrschaften zu Beginn des XIII. Jahrhunderts in Rekonstruktion dargestellt ist, u. zw. verschiedenartig, zum Teil durch Flächen-, zum Teil durch Randkolorit, endlich auch durch Unterstreichen der Ortsnamen.²⁾

Endlich sei noch auf ein Werk verwiesen, das mir allerdings nicht durch persönliche Anschauung bekannt ist, es ist der „Historische Atlas der russischen Länder im Königreiche Polen an der Wende des 16. und 17. Jahrhunderts.“³⁾ Hier wurden die Besitzverhältnisse durch Farben dargestellt u. zw. rot für die Krongüter, blau für die Kirchengüter des lateinischen, violett für die des griechischen Ritus, braun für die bedeutenderen, sandfarben für die kleineren fürstlichen Güter, grün für die größeren und gelb für die mittleren und kleinen Besitze des Landadels. Die Güter der einzelnen Familien wurden durch Numerierung gekennzeichnet. Aber auch die Grenzlinien der politisch-administrativen Bezirke und der einzelnen Dorfschaften sind eingetragen, es ist also die Güterverteilung für eine bestimmte Periode dargestellt und daneben die kartographische Fixierung der politisch-administrativen Unterabteilungen geboten. Eine kartographische Darstellung des Güterbesitzes in den österreichischen Alpenländern in früheren Zeiträumen ist nur in einzelnen Fällen, wie z. B. oben erwähnt, möglich. Eine Gesamtdarstellung könnte man erst für den Anfang des XIX. Jahrhunderts geben auf Grund der Indikationsskizzen, doch würde sie gewaltig viel Zeit und Kosten beanspruchen. Angeregt durch eine Bemerkung in der früher erwähnten Rezension beschloß der Verfasser, einen solchen Versuch im kleinen zu machen. Aus naheliegenden Gründen wurden 2 Gemeinden der Marburger Umgebung gewählt u. zw. solche, die verschiedene Verhältnisse aufweisen, die eine fast ganz in der Ebene, die andere im Gebirge gelegen. Durch das liebenswürdige Entgegenkommen des Herrn Landes-Archiv-Direktors Dr. Anton Mell, dem auch an dieser Stelle hiefür der herzlichste Dank ausgesprochen sei, war es mir möglich, das einschlägige Aktenmaterial hier in Marburg benützen zu können. In erster Linie sind da die oben er-

¹⁾ Anton Mell, „Der Comitatus Liupoldi und dessen Aufteilung in die Landgerichte des XIX. Jahrhunderts. Text und Kartenprobe zum historischen Atlas der österreichischen Alpenländer“, erschienen in den Mitteilungen d. Instituts für österreichische Geschichtsforschung, XXII. Band, Innsbruck 1900.

²⁾ Julius Strnadt, „Das Land im Norden der Donau“, erschienen im Archiv für österreich. Geschichte, herausg. von der Akademie der Wissenschaften, 94. Bd., Wien 1906, S. 83—310.

³⁾ Alexander Jabonowski, „Historischer Atlas . . .“, besprochen von Anton Mell in der „Steirischen Zeitschrift für Geschichte“, III. Jahrg., S. 67 ff. Graz 1905.

Die hier gegebene Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, es sollten nur einzelne Proben gegeben werden.

wähnten Indikationsskizzen zu nennen und es dürfte am Platze sein, über sie einiges zu sagen, da sie nicht so allgemein bekannt sind, auch nicht bei den engeren Fachkollegen.¹⁾ Unter der Regierung Franz I. in den 20er und 30er Jahren des XIX. Jahrhunderts wurden für die Katastral-Gemeinden Österreichs lithographierte Karten im Maßstabe 1:2880 hergestellt, auf welcher ein niederösterreichischer Zoll 40 Klafter bedeutet und eine Sektion 500 Joch (287·732 ha) vorstellt. Ein Exemplar dieser ältesten österreichischen Katastralkarte wurde besonders reichlich ausgestattet, das ist dann eben die Indikations-skizze. Hier wurden nicht bloß die Parzellengrenzen eingezeichnet, durch Farbe und Zeichen die Art der Kultur angegeben, sondern auch die fortlaufenden Nummern der Parzellen, die Namen und Hausnummern der Besitzer eingetragen. Letztere Einzelheiten sind den Parzellen-Protokollen entnommen, die für jede Katastralgemeinde bestehen und eine fortlaufende Numerierung der Grundstücke enthalten, dazu noch angeben, zu welchem Ried, wem, zu welcher Hausnummer die einzelnen Parzellen gehören, endlich auch Größe und Reinertrag der einzelnen mitteilen. In der letzten Rubrik „Anmerkung“ erscheint nun der Name der Herrschaft, der der Inhaber des Grundstückes untertänig ist, falls es sich eben um untertänigen Besitz handelt. Diese letzte Rubrik war für unsere Frage eigentlich die wichtigste, während für das Studium der Flureinteilung, der Zersplitterung und des Ausmaßes bäuerlichen Besitzes schon die andern genügte. Nur nebenbei sei erwähnt, daß Waldparzellen dunkelgrau mit Baumzeichen, Felder hellbraun, Weiden lichtgrün, Wiesen mit Obstbäumen stark grün mit Baumzeichen, Bauparzellen stark gelb, Weingärten rot, Gewässer blau, Hofräume weiß angelegt erscheinen. Die Wege und Straßen sind dunkelgraue Bänder, die Grenzlinien zwischen den einzelnen Parzellen sind mit schwarzer Tinte gezogen; wenn sie gleichzeitig größeren Besitz einrahmen, ist die schwarze Linie durch einen breiten roten Strich verstärkt.

Es war also nicht sehr schwer, den Umfang jedes einzelnen Besitzes festzustellen, der in den meisten Fällen sich aus einer Reihe von Grundparzellen zusammensetzt. Der Vollständigkeit halber und weil vielleicht ein oder der andere Fachgenosse auch ein solches Problem zu bearbeiten beabsichtigt, sei der ganze technische Vorgang auseinandergesetzt. Es wurde zunächst von den Indikationsskizzen eine Kopie gemacht, auf welcher jene Parzellengrenzlinien, die gleichzeitig auch zu derselben Hausnummer gehörige Grundstücke eingrenzen, die Bauobjekte, wichtigeren Verkehrswege und Wasserläufe verzeichnet waren. Mit Hilfe des oben erwähnten Grundparzellenprotokolls ließ sich dann feststellen, zu welcher Grundherrschaft der einzelne Besitz gehörte. Es mußte also zweierlei kartographisch fixiert sein; die Zugehörigkeit des Grundstückes zur Hausnummer — denn sehr oft sind die demselben Hause angehörenden Grundstücke nicht arrondiert, sondern in der ganzen Gemeinde zerstreut gelegen — und die Verteilung des bäuerlichen Besitzes auf die einzelnen Herrschaften. Ersteres geschah auf der im Maßstabe der Indikationskarte angefertigten Skizze durch Numerierung, indem die einem Grundbesitzer

¹⁾ Das folgende ist zum Teil entnommen: Peisker, „Österreichische Wirtschaftsgeschichte und ihr wichtigster Behelf, die Katastralkarte“; Vortrag, ged. in den Mitteilungen der Anthropologischen Gesellschaft, Bd. XXVII., Wien 1897.

gehörigen Grundstücke dieselbe Nummer erhielten, während die Zugehörigkeit zur Herrschaft durch farbige Umrahmung gekennzeichnet wurde, so daß diese Karte ein recht deutliches Bild der Besitzverhältnisse in der Gemeinde bot. Freilich war das Format, besonders der einen, ein recht unhandliches, betrug doch die Länge bei 200 cm, die Breite 170 cm, obwohl auch diese Gemeinde — Lobnitz — keineswegs zu den größeren gehört; gleich die angrenzende Gemeinde Zmollnig ist bedeutend größer. Von diesen sozusagen für den Privatgebrauch gemachten Karten wurden dann Verkleinerungen angefertigt. Die Karte der Gemeinde Lobnitz wurde photographiert und die Kopie dann mittels Pantographs vergrößert, so daß die beigegebene Skizze den Maßstab 1:23.800 aufweist. Es war möglich, einen so kleinen Maßstab zu wählen, da dadurch die Deutlichkeit nicht litt. Selbst die kleinsten Parzellen sind noch ganz deutlich zu erkennen. Die Grenzlinien, welche die verschiedenen Anbauflächen trennen, fielen natürlich weg und nur die Besitzgrenzlinien sind eingezeichnet. Um die Zugehörigkeit des einzelnen Besitzes zur Grundherrschaft zu kennzeichnen, wurde ein ähnliches Verfahren angewendet, wie es die oben erwähnte Karte der Gemeinde St. Stephan aufweist, nämlich Schraffierung. Da nur einige Herrschaften in Betracht kamen, die so ziemlich geschlossenen Besitz innehatten, wurde die Karte nicht undeutlich und gewährt ein ganz verständliches Bild der Verteilung des Gemeindebodens unter die Grundherrschaften. Farbendruck war aus finanziellen Gründen nicht anwendbar. Wesentlich anders verhält es sich mit der zweiten Karte. Sie stellt zwar die fünfmal kleinere Gemeinde Feistritz dar, ist aber viel größer. Hier war es unbedingt notwendig, einen möglichst großen Maßstab zu wählen, da sonst die ins kleinste gehende Zersplitterung des Besitzes nicht zur Geltung gekommen wäre. Auch hätte man bei den kleineren Parzellen die Nummern nicht mehr anbringen können. Es wurde daher die Originalkarte mittels Pantographs sorgfältigst auf ein Viertel der Fläche verkleinert, so daß also der Linear-Maßstab 1:5760 beträgt. Um nicht zu übersehen, daß Lobnitz viel größer ist, wurde eine Skizze beigegeben, die uns beide Gemeinden im Maßstabe der Spezialkarte (1:75.000) und in ihrer tatsächlichen Lage zu einander zeigt. Alle Karten sind orientiert, d. h. der Rand von oben nach unten entspricht der Richtung Nord-Süd. Auf der so großen Karte von Feistritz kommt auch die kleinste Parzelle zur Geltung, doch hätte eine Schraffierung wie bei der andern, nicht so anschaulich gewirkt. Es wurden daher zunächst nur die Grenzlinien, die Nummern usw. durch Steindruck vervielfältigt, dann aber die Farben mittels Handmalerei aufgetragen, so daß die unregelmäßige Anordnung der verschiedenen Grundherrschaften untertägigen Bauerngründe ersichtlich ist.¹⁾ Der Vereinfachung halber wurde auf beiden Karten das geschlossene große Faller Herrschaftsgebiet einfach weiß gelassen und nur für die andern Dominien Schraffen, respektive Farben gewählt.

Bevor eine Beschreibung der beiden Gemeinden geboten wird, sei über die in Betracht kommenden Herrschaften etwas erwähnt. In erster Linie steht

¹⁾ Diese Art der Technik erklärt es auch, wenn manche Karte etwas mangelhaft aussieht; es mußten 1400 Stücke in etwa 6 Wochen bemalt werden, daher kleine Schönheitsfehler nicht zu vermeiden waren; der Leser möge sie entschuldigen.

da die Herrschaft Fall. (Diese Schreibart ist entschieden der jetzt gebräuchlichen — Faal — vorzuziehen, ob jetzt die Abstammung von den Wasserfällen der Drau oder von vallis angenommen wird.) Die ersten Besitzer waren die Gfäller oder Gföllner im 13. und 14. Jahrhundert, dann kam das Benediktinerstift St. Paul in den Besitz der Herrschaft, neben der es auch viele andere Besitzungen der Marburger Umgebung inne hatte. 1782 wurde infolge der Aufhebung des Stiftes Fall eine Staats-, oder wie man damals sagte, Kameralherrschaft. u. zw. dem Kärntner Religionsfond zugewiesen, die freilich nicht besonders gut verwaltet wurde. — Als in den 20-er Jahren des vorigen Jahrhunderts die meisten Kameralherrschaften verkauft wurden, erstand Fall ein gewisser Martin Liebmann, der auch in den Parzellenprotokollen als Inhaber genannt erscheint. Er ließ sich später in Baiern adeln und nannte sich „Baron von Rast“. Bis 1849 war Fall eine der größten Grund-, Bezirks- und Landgerichtsherrschaften im Lande.¹⁾ 13 Gemeinden gehörten zum Bezirk, darunter die für uns wichtigen: Feistritz, Hollern, Lobnitz, das Flächenmaß des ganzen Bezirkes betrug 33.980 Joch 988 Quadratklaffer = 19.554 Hektar mit einer Bevölkerung von 5452 Seelen; das Dominikalertragnis der Herrschaft belief sich auf 3883 fl. 18. kr. der damaligen Währung, das rustikale auf 569 fl. 29 kr.²⁾ In dem oben (S. 12) erwähnten Werke Hlubeks wird als Besitzer Ferdinand Freiherr von Rast angegeben und besteht der Besitz aus 3940 Joch (= 2265·6 ha) Waldungen. Als Entschädigungskapital anlässlich der Grundentlastung wird die Summe von 109.592 fl. 35 kr. genannt.³⁾ Durch Kauf kam dann in den Besitz der Herrschaft ein aus Mecklenburg eingewanderter Freiherr von Kettenburg. Der jetzige Besitzer ist Graf Alfons Zabeo.

An zweiter Stelle steht die Herrschaft Rothwein. Sie war bedeutend kleiner, umfaßte nur 6 Gemeinden mit einem Flächenmaß von 5644 Joch 981 Quadratklaffer = 3247·9 ha, einer Bevölkerung von 1476 Seelen; das Dominikalertragnis betrug 79 Pfund, das rustikale 19 fl. 19 kr.⁴⁾ Die Besitzer der Herrschaft wechselten stark, einmal war es ein Graf von Gaisruck, im XVIII. Jahrhundert eine Familie Tschander, von 1806 an Josefa von Petkowsitch, die auch zur Zeit der Kartenaufnahme Herrin war. Bei der Grundentlastung wurde den damaligen Besitzern Josefa Freiin von Hingenau und Aloisia von Mixich eine Entschädigungssumme von 29.468 fl. 45 kr. zuerkannt. In den 80er Jahren des XIX. Jahrhunderts besaß Notar Kummer das Gut mit einem Grundkomplex von 321 Joch (= 184·6 ha).⁵⁾

An dritter Stelle wäre zu nennen die Herrschaft Viktringhof. Wie der Name sagt, war dieses Dominium ursprünglich im Besitz des Zisterzienser-

¹⁾ Diese Daten sind zum Teil dem „Historisch-topographischen Lexikon von Steiermark“, herausgegeben von Karl Schmutz, I. T., Graz 1822, S. 342, zum Teil der „Chronik der Pfarre Maria Rast“ von J. C. Hofrichter, Marburg 1872, S. 32 entnommen. — Endlich siehe noch Pirchegger „Erläuterungen zur Landgerichtskarte von Steiermark“, Hist. Atlas, I. Lfg, S. 44/5.

²⁾ Schmutz, a. a. O., S. 341/2.

³⁾ Hlubek, s. o. S. 136.

⁴⁾ Schmutz, III. Bd., S. 404.

⁵⁾ Diese Daten und auch die andern stammen teils aus Schmutz, teils aus: Janisch „Topographisch-statistisches Lexikon von Steiermark“, 3 Bd., Graz 1878—85, u. z. Bd. II, S. 169 und 734 und Bd. III S. 1339.

stiftes Viktring bei Klagenfurt. Unter Josef II. wurde das Kloster aufgehoben, die Herrschaft Viktringhof vom Staate eingezogen und 1797 mit dem früher dem Benediktinerstifte St. Paul gehörigen, nunmehr ebenfalls verstaatlichten Gute Lembach vereint und zusammengeschrieben. Doch erscheint in den Parzellenprotokollen der beiden uns beschäftigenden Gemeinden immer nur der Name „Herrschaft Viktringhof“. Schmutz bezeichnet sie noch als Staatsherrschaft (in dem 1823 erschienenen III. Bd., S. 263), Janisch jedoch sagt, daß im Dezember 1817 Lembach und Viktringhof dem 1809 wieder erneuerten Stifte St. Paul unter dem Fürstbabe Berthold übergeben wurden.¹⁾ Jedenfalls war zur Zeit der Indikationsskizzenaufnahme Viktringhof schon Stiftsgut und wurde dann von jenem Hause aus verwaltet, von dem 1876 eine Gasse in Marburg den Namen Viktringhofgasse erhielt. Bei der Grundentlastung wurde eine Entschädigungssumme von 27.223 fl. 25 kr. ermittelt (Hlubek S. 148), doch scheint das Gut Lembach mit inbegriffen zu sein, da dieses nicht besonders erwähnt wird. Als Flächeninhalt des Gutes Viktringhof gibt Janisch an: 122 Joch, 624 Quadratklafter (= 70·4 ha.)

Neben diesen 3 Herrschaften, denen die meisten Bauern der beiden Gemeinden untertänig waren, sind noch 3 weitere, die für einzelne Parzellen in Betracht kommen: Windenau, Stadtpfarrhof Marburg und Kirchengült Maria-Rast. Die Herrschaft Windenau samt dem Schloß gleichen Namens gehörte im XIV. und XV. Jahrhundert den Herren von Winden, später wechselten die Besitzer, zuerst waren es Herbersteiner, dann die Khiesl, endlich zu Beginn des XIX. Jahrhunderts die Grafen Brandis. Von 1813 an war Inhaber Clemens Graf Brandis, als Erträgnis wurde 279 fl. 38 kr. Dominikale und 41 fl. 44 kr. Rustikale angesagt. Die Größe des Gutes betrug nach Hlubek (S. 83) 626 Joch, davon die Hälfte Waldungen, und als Entschädigungskapital wird die Summe von 44.998 fl. 55 kr. genannt (ebendort S. 128). 1863 kam die Herrschaft in den Besitz des Bistums Lavant, gehört also dem jeweiligen Fürstbischefe.

Die Stadtpfarre St. Johann Bapt. in Marburg wird urkundlich das erste mal im Jahre 1175 genannt, ihr Umfang wurde immer mehr verkleinert, 1859 wurde sie jedoch anlässlich der Diözesanregulierung auch bischöfliche Domkirche und das Jahr darauf der Sprengel vergrößert. Ausgestattet war die Pfarre mit ansehnlichem Grundbesitz und einer Gült mit Untertanen in vielen Gemeinden der Marburger Umgebung; diese Gült wurde abgelöst mit einem Kapital von 33.495 fl. Zur Zeit der Indikationsskizze war Stadtpfarrer Lešnik Matthias, von 1816 bis zu seinem Tode, 9. Jänner 1830.²⁾

Endlich hatte auch die Pfarre Maria-Rast in dem behandelten Gebiete Untertanen. Der Name Rast (vom slawischen Ruše stammend) erscheint urkundlich schon 1091, die Pfarre ist aber wesentlich jünger, wurde erst 1625 errichtet; von 1820—28 war Pfarrer Johann Pukl. Dotiert war die Pfarre mit etwas Grundbesitz (im ganzen bei 18 Joch) und Rustikalland in den Nachbargemeinden, das bei der Grundentlastung mit 3896 fl. 35 kr. bewertet wurde.³⁾

¹⁾ Mally, „Gassen-, Straßen- und Plätze-Buch der Stadt Marburg a. D.“, Marburg 1906, S. 124, gibt als Datum den 11. November 1816 an.

²⁾ Diese Daten sind entnommen dem Werke: Orožen „Bistum und Diözese Lavant“, I. T., Marburg 1875, S. 1 ff. 24 f. ³⁾ Ebendort, S. 365, 383 ff.

III.

A. Gemeinde Feistritz bei Fall.

Diese Katastralgemeinde¹⁾ erstreckt sich vom Draufer gegen Süden, wird im Osten durch den Feistritzerbach von der Gemeinde Unter-Feistritz, auf ein kleines Stück auch von der Gemeinde Bergental getrennt, während der gegen Süden vorspringende Teil von allen Seiten von der Gemeinde Lobnitz eingeschlossen wird. Im Westen endlich grenzt an die Gemeinde Maria-Rast. Die Gestalt unserer Gemeinde ist ein gegen Süden sich verjüngendes Trapez mit dem gerade genannten Anhang. Der tiefste Punkt ist der Drauspiegel 260 m hoch, der höchste eine Anhöhe oberhalb Hollern mit 449 m. Ein Streifen längs der Drau ist Niederterrasse, die wegen des vorwiegend schotterigen Bodens hier sowie weiter abwärts meist nur für Waldkultur benützt wird.²⁾ Die aus dem Jahre 1825 stammende Indikationsskizze zeigt tatsächlich, daß der größte Teil dieser Niederterrasse von Wald bedeckt war, nur ein größerer Ausschnitt zwischen Hollein und der Drau war urbar gemacht und in Ackerland umgewandelt. Auch heute ist der Verlauf der Grenze zwischen Wald- und Ackerland so ziemlich derselbe wie damals. Einige Wege führten durch den Wald zur Drau und ein Grundstück in der Gemeinde gehörte einem jenseits des Flusses in der Gemeinde Slemen wohnhaften Bauern, der die Überfuhr besorgte. Nach Überschreiten eines Weges gelangt man auf die Hochterrasse, der der wichtigste Teil der Gemeinde angehört. Es ist das Gebiet des Ackerlandes, das nur an einzelnen Stellen von Wiesen unterbrochen wird. Beide Dörfer, die dieselben verbindende Bezirksstraße und seit den 50er Jahren ein Stück der Kärntnerbahn befinden sich hier. Endlich hat die Gemeinde auch Anteil an dem Ausläufer des Bachergebirges, der sich westlich vom Feistritzbach gegen die Drau hinzieht. Er ist zum größeren Teil mit Wald bedeckt, während ein nicht geringes Stück des Bodens Weingärten trägt; der Rest ist Wiese mit Gestrüpp oder mit Obstbäumen und etwas Ackerland. Die Größe der Gemeinde wird in dem Parzellenprotokoll, unterzeichnet Friedau, 5. März 1826, mit 612 Joch 606 Quadratklafter angegeben u. zw. ist es das niederösterreichische Joch zu 1600 Quadratklafter.³⁾ Von dieser Fläche entfallen 5 Joch 1282 Quadratklafter auf die verbaute Fläche, 30 Joch 506 Quadratklafter auf Wege und Gewässer — z. B. ist die halbe Fläche des die Gemeinde begrenzenden Draufußstückes mit eingerechnet — so daß für die eigentliche Kulturfäche noch 576 Joch 418 Quadratklafter übrig bleiben. Diese Fläche verteilt sich auf 17 Dominikalgründe, 342 Rustikal- und 54 untertänige Dominikalgründe.⁴⁾

¹⁾ Auch der Name Oberfeistritz erscheint; gerade vor der Drucklegung der Arbeit wurde durch ministerielle Genehmigung der bisher amtliche Name Feistritz bei Fall in „Feistritz bei Maria-Rast“ umgeändert.

²⁾ Bezüglich dieser Ausdrücke siehe Heritsch, „Die glazialen Terrassen des Drautales“, „Carinthia II“, Nr. 4, 1905, S. 2 ff.

³⁾ Es wurde im allgemeinen die Bezeichnung Joch beibehalten, da sie besonders hier im Unterlande allgemein noch gebraucht wird und fast geläufiger ist, als die Messung nach Hektar. 1 Joch = 0,57 ha.

⁴⁾ Entnommen der Grundertrags-Matrikel der Steuergemeinden Feistritz und Hollern unterzeichnet Herrschaft Fall, 5. März 1820.

Dominikalbesitzungen (Erläuterung dieses Ausdrucks siehe oben, S. 9) gab es folgende:

1. Besitz des Stiftes Admont. Diese Herrschaft wurde früher nicht erwähnt, weil sie hier keine untertänigen Bauern hatte, sondern nur Grundbesitz in eigener Verwaltung. Es ist das Stück, das unmittelbar beim Dorfe Feistritz beginnt, südlich von der nach Hollern führenden Straße bis an die Gemeindegrenze reicht, während es im Osten durch den Bach begrenzt ist und im Westen an zum Dorfe Hollern gehörige Grundstücke grenzt. Der Grundbesitz der bekanntlich auch im Unterlande sehr begüterten, — besonders an Weingärten reichen — Benediktinerabtei in unserer Gemeinde hatte eine Größe von 46 Joch 905 Quadratklafter, wovon gut die Hälfte, u. zw. der westliche und südliche Teil, Waldland war, der Rest Weingärten und Wiesenland. Auf der Karte ist das Gebiet weiß gelassen und als „Dominium Admont“ bezeichnet.

2. Die Herrschaft Fall hatte Dominikalbesitz im Gebiete der Gemeinde Hollern im Hügelgelände südlich vom Dorfe u. zw. im Ausmaße von 20 Joch 1354 Quadratklafter. Davon ist ein kleiner Teil Wald, die Hauptsache Wiesen und Weingärten. (Auf der Karte wird das Grundstück als „Dominium“ bezeichnet.)

3. Die Pfarre Maria-Rast hatte in unmittelbarer Verwaltung ein kleines Grundstück — 1 Joch 927 Quadratklafter — Weide und Weingarten ganz an der Grenze. (Auf der Karte mit „Pf. M. R.“ bezeichnet.)

Weiters hatte die Gemeinde Hollern eine Weide, 138 Quadratklafter groß, und die Gemeinde Feistritz eine solche im Ausmaß von 1 Joch 1592 Quadratklafter. Es bleiben also von der oben genannten Kulturfläche noch 508 Joch 242 Quadratklafter, d. s. 282·33 ha zur Verteilung unter die bäuerlichen Besitzer übrig und es dürfte der Schluß nicht unberechtigt sein, daß auch diese Gemeinde, wie so viele andere im Drautale, nach Königshufen vermessen wurde u. zw. wären es 6 Hufen zu 47·05 ha, oder 24 „mansì slavonici“.¹⁾ Die gesamte Anbaufläche beträgt 321·47 ha, das wären 7 Hufen zu 45·92 ha oder 6 zu 53·57 ha. Doch ist die erstgenannte Angabe, Verteilung der Fläche ohne Dominikalland zu 6 Hufen à 47·85 ha wohl eher anzunehmen, da die Königshufe ein feststehendes Reichsmaß war, dessen Größe nie unter 47 ha und nie über 52 ha betrug.²⁾ Wie war nun diese Fläche verteilt?

Zunächst fällt bezüglich der Grundherrschaften auf, daß die ganze westliche Hälfte der Herrschaft Fall untertänig war. Es ist das Gebiet der Ortschaft Hollern und gehörte zum geschlossenen Faller Besitz, der hier beginnt. Die östliche Hälfte, Ortschaft Feistritz, war mehreren Herrschaften dienstbar. Weitaus überwiegend war das Gebiet der Herrschaft Rothwein, während darunter verstreut Rustikalland der anderen Herrschaften lag. Im einzelnen sei auf das Verzeichnis der Rustikalbesitzer und die Karte verwiesen. Was die Verteilung der Grundstücke betrifft, muß man den ebenen Teil vom hügeligen trennen. In letzterem haben wir Einzelgehöfte mit geschlossenem Besitz, in ersterem 2 Dörfer, deren Bewohner ihre Grundstücke ganz untereinander vermengt haben. Doch ist diese Vermengung nicht willkürlich, sondern in einer gewissen Gesetzmäßigkeit erfolgt. Hören wir, was darüber Meitzen

¹⁾ Siehe oben S. 6.

²⁾ Levec, s. o. III. Abt., S. 156.

in seinem großen Werke sagt: „... Es gab keine gerechtere, für die damalige Zeit auch hinreichend praktische und zugleich mit den verwendbaren Mitteln ausführbare Feldteilung, als die im gesamten Volkslande bis auf die Gegenwart gekommene, in Gewanne und gleiche Hufen.

Die verschiedenen Flurabschnitte für den Anbau wurden nach der Bodenbeschaffenheit, jeder von in sich gleicher Bodengüte, aufgesucht, und jeder Abschnitt in soviel gleiche Teile, als Hufen berechtigt waren, geteilt. Ein solcher Abschnitt war in der Regel 1 Morgen oder 1 Joch, d. h. soviel als an einem Tage bearbeitet wurde. Stets mußte jeder Hufe der beste, mittlere und geringe Boden in gleichem Verhältnisse wie den andern zufallen. Wurde ein neues Gewanne ausgelegt, so bekam Jeder wieder seinen gleichen Teil. So erhielten alle Hufen gleiche Flächen, gleiche Güte und gleiche Entfernung. Niemand soll benachteiligt sein. Freilich hatte diese Einrichtung auch ihre Schattenseiten. Flurzwang, mit gleicher Art und Zeit der Bestellung und Ernte mußte streng gehandhabt werden, denn Wege gab es anfangs nicht und über die Art der Benützung entschieden alle gemeinsam.“¹⁾

Diese Art der Verteilung ist aber in dem von uns behandelten Gebiete nicht bodenständig, sondern erst infolge der deutschen Einwanderung und Kolonisation entstanden, denn die Talböden wurden auch im Unterlande erst durch deutsche Grundherren an teils deutsche, teils slowenische Bauern verteilt.²⁾ Auf der uns vorliegenden Karte ist die Gewanneinteilung freilich nicht mehr rein ersichtlich, u. zw. aus verschiedenen Gründen. Einesteils dürfte in unserem Gebiete diese Einteilung nie ganz streng durchgeführt worden sein, andernteils erfolgten im Laufe der Jahrhunderte mannigfache Änderungen — Teilungen und Vereinigungen der Gewannanteile — endlich sind jene Parzellengrenzen, die nur verschiedene Arten der Ausnutzung, nicht aber des Besitzes teilen, in der Karte nicht eingetragen, um dieselbe nicht zu sehr mit Linien zu überladen. Immerhin sind gewisse Grundsätze noch recht gut erkenntlich; im allgemeinen ist die Flur in schmale, gleichmäßige Grundstücke, die von Nord nach Süd laufen, eingeteilt; Ausnahmen finden sich im nordöstlichen Teil im Waldgebiet und an der Westgrenze im Ackerland. Jeder Bauer hat Anteil am Ackerland und am Walde längs der Drau, die von Hollern zum Teil auch an dem in größere ungleichmäßige Parzellen geteilten Wald im Hügelland südlich vom Dorfe. Die Reihenfolge der Grundstücke ist auch ziemlich regelmäßig, d. h., die Besitzer wechseln nach einem gewissen Rhythmus ab. Man beachte z. B. die kleinen Waldparzellen vom Feistritzbache gegen Westen längs der Drau: 25, 26, 43, 27, 30, 42, 41, 20, 21, 22, 23, 37 und wieder 25 usw. Die Größe der Parzellen ist sehr verschieden, während einzelne nur einige Hundert Quadratklafter aufweisen (z. B. die mit Nr. 1 bezeichnete ganz am Ostrande des Gebietes von Hollern = 342 Quadratklafter) sind andere recht ansehnlich, z. B. die mit Nr. 2 versehenen. (Jene davon, die an der Drau liegt, beiläufig in der Mitte, zum Teil Wald-, zum Teil Acker- und Wiesenland, erreicht die stattliche Größe von 15 Joch 1112 Quadrat-

¹⁾ August Meitzen, „Siedelung und Agrarwesen der West- und Ostgermanen“, Berlin 1895, II. Bd., S. 654 f.

²⁾ Das nähere siehe oben, S. 6, und bei Meitzen, a. a. O., II. Bd., S. 374 ff.

klaffer.) Man darf nicht vergessen, daß gerade im Unterland die Zersplitterung des Grundbesitzes noch viel weiter ging, als in den andern Teilen Steiermarks. Abgesehen von der geringen Größe der bäuerlichen Besitzungen (oft nur 3–4 Joch) ist die Zahl der sogenannten Keuschler, die oft nicht einmal 1 Joch Grund und Boden besitzen, hier weit größer, als im ganzen übrigen Land. Auch die so weit gehende Zerstreuung der einem Besitzer gehörigen Grundstücke erwies sich als nachteilig, schon allein der Verlust an Boden durch die vielen Begrenzungen (Feldraine) und Wege ist ein sehr bedeutender.¹⁾ Daher hat man auch im Laufe des XIX. Jahrhunderts so weit als möglich ein Zusammenlegen des Grundbesitzes, die Arrondierung herbeizuführen gesucht. Im Jahre 1900 hatte die Katastralgemeinde Feistritz bei Fall 352 ha Grundfläche, davon 332 ha steuerpflichtig, u. zw. Äcker 92, Wiesen 43, Gärten 8·81, Weingärten 23·18, Hutweiden 18, Wald 147 ha. Die Bevölkerung betrug 391 Seelen, davon 173 in Feistritz auf 25 Häuser verteilt, 42 mit deutscher Umgangssprache, 218 in Hollern, in 29 Häusern wohnhaft, 10 mit deutscher Umgangssprache.²⁾ Es kommen also jetzt im Durchschnitt 6 ha steuerpflichtigen Bodens auf 1 Haus, nicht ganz 1 ha auf 1 Bewohner.

Das nun folgende Verzeichnis dient zur Erläuterung der Karte, die Namen der Besitzer sind nebensächlich, entsprechen ja nur einem bestimmten Zeitpunkte, als eben Karte und Protokoll herausgegeben wurden.

Verzeichnis der Grundbesitzer.

1. Der Herrschaft Fall zugehörig:

Nr.	Name	Nr.	Name
1	Kollman Anton	11	Hlepitsch Michael
2	Feichter Josef I	12	Roth Jakob
3	Miglitsch Josef I	13	Dobink Martin
4	Scherz Thomas	14	Lorbeg Johann
5	Miglitsch Anton	15	Jursche Josef
6	Semelrock Paul	16	Gollob Alois
7	Miglitsch Josef II	17	Feichter Josef II
8	Hoinig Rochus	18	Krois Paul
9	Terneg Anton	19	Staudinger Franz, Ledermeister.
10	Gemeinde Hollern, auf der Karte mit G. W. bezeichnet		

Alle diese Grundbesitzer sind Bauern, deren Wohnsitz Hollern ist. Ausgenommen Nr. 10, Nr. 16, ein Bauer aus Maria-Rast, und Nr. 19, ein Bürger aus Marburg. Nr. 11 und Nr. 19 haben untertänige Dominikalgründe.

¹⁾ Hlubek, s. o. S. 106 ff. An Feldrainen allein ist der Verlust in Steiermark auf 8603 Joch zu berechnen!

²⁾ Diese Daten sind entnommen dem „Gemeindelexikon der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder; herausgegeben von der k. k. Statistischen Zentralkommission. IV. Steiermark“, Wien 1904, S. 182/3.

2. Der Herrschaft Rothwein zugehörig:

Nr.	Name	Nr.	Name
20	Sermko Georg	29	Strohmayer Josef
21	Kroll Josef	30	Stumpf Jakob
22	Kaube Blasius	31	Kolsdorfer Johann
23	Vicher Franz	32	Perschon Peter
24	Perschon Andreas	33	Stampfel Anton
25	Jurtschitsch Matthias	34	Lorenzi Ignaz
26	Dobnig Anton	35	Gregor Kaspar
27	Grach Lorenz	36	Gemeinde Feistritz.
28	Treplak Johann		

Diese Grundbesitzer sind zum größten Teile in Ober-Feistritz wohnende Bauern; Nr. 32 und 33 wohnen in Unter-Feistritz. Nr. 29 und 31 sind Marburger Bürger.

3. Der Herrschaft Viktringhof zugehörig:

37	Kaube Johann	} beide aus Ober-Feistritz
38	Grois Georg	
39	Walchen Matthias, aus der Gemeinde Slemen, die am nördlichen Draufer liegt.	

4. Dem Stadtpfarrhof Marburg zugehörig:

41	Treplak Johann ¹⁾	42 Hlepp Gregor	43 Hlepp Jakob
----	------------------------------	-----------------	----------------

Alle 3 sind in Ober-Feistritz wohnhafte Bauern; außerdem besitzt noch der oben erwähnte Bauer Kaube Blasius (Nr. 22) ein Grundstück, für das er dem Stadtpfarrhof Marburg untertan ist.

5. Der Kirchengült Maria-Rast zugehörig:

40	Lorentsich Ignaz, Bauer aus Ober-Feistritz.
44	Kramer Nikolaus, Inwohner aus Ober-Feistritz
45	Grill Simon, Bauer aus Ober-Feistritz

Außerdem sind noch Nr. 26 und Nr. 32 für einzelne Grundstücke hierher zugehörig. Endlich

6. Der Herrschaft Windenau zugehörig:

46	Wicher Georg	} beide Bauern aus Unter-Feistritz.
47	Wicher Andreas	

B. Gemeinde Lobnitz.

Ein wesentlich anderes Bild bezüglich Besitzverteilung, Herrschaftsgebiete usw. bietet diese zweite Gemeinde, die wir eben als Muster für jene Verhältnisse, wie sie dem Gebirgslande eigen sind, wählen.

Wie aus der Skizze auf der Karte von Feistritz ersichtlich ist, grenzt die Gemeinde Lobnitz an Feistritz an und füllt den Raum zwischen dem ebenen Talboden und dem wasserscheidenden Kamme des Bachergebirges aus. Der durch seine Wasserfälle bekannte Lobnitzbach — damals Smollingbach genannt —

¹⁾ Nachträglich ergab sich, daß Nr. 41 und 28 identisch sind, für einzelne Grundstücke war Treplak der Herrschaft Rothwein untertänig.

fließt westlich von der Gemeinde und bildet nur auf eine kleine Strecke im Nordwesten die Grenze gegen die Gemeinde Smolling, jetzt Zmollnig (slav. Smolnik) genannt. Das Parzellenprotokoll nennt wohl einen „Loppnitzbach“, bezeichnet aber jenen Wasserlauf damit, der auf der Spezialkarte „Lobenšiča-Bach“ genannt wird, er bildet die Gemeindegrenze gegen Westen auf eine lange Strecke.¹⁾ Die Grenzlinie weiter verfolgend gelangen wir auf den Kamm östlich vom 1345 m hohen Bacherberg, marschieren auf demselben über St. Heinrich, das mit 1249 m wohl den höchsten Punkt der Gemeinde vorstellt, und die Berger Höhe (1232 m) gegen Osten, um dann mit Benützung eines Baches, der einfach „Grenzbach gegen Bergenthal“ genannt wird, ins Tal der Feistritz zu kommen. Die Hauptwasserader dieses Baches fließt innerhalb der Gemeinde als Laker Bach (die Spezialkarte schreibt: Laaker Graben). Gegen Norden verläuft die Grenze am Rande der Ebene, zum Teil auf den Hügeln beim Dorfe Maria-Rast. Der ganze so eingeschlossene Raum ist Berg- und Hügel-land, teilweise über 1000 m hoch gelegen, Kahler und Raster Berg, sowie Rekakogl (1156 m) erscheinen auf der Spezialkarte als wichtige Punkte. Wie leicht begreiflich, ist der größte Teil der Gemeinde von Waldland eingenommen, daneben haben wir in den tieferen Lagen etwas Ackerland, auch Wiesen und Weingärten, während in der Höhe nur einzelne Waldblößen vorkommen, z. B. die der Glasfabrik des Bauern Paul Kandelsdorfer (auch Kindelsdorfer genannt), nordöstlich von St. Heinrich bei 1034 m Höhe gelegen. Die Größe der Gemeinde wird in dem Parzellenprotokoll, unterzeichnet Friedau, 1. April 1826, mit 2942 Joch 1166 Quadratklaffer angegeben, davon 8 Joch 1421 Quadratklaffer verbaute Fläche, 18 Joch 1250 Quadratklaffer Wege und Gewässer. Die noch verbleibende Kulturfläche verteilt sich auf 2 Dominikal-, 368 Rustikal- und 7 untertänige Dominikalgründe.²⁾ Es waren folgende Dominikalbesitzungen:

1. Ein geschlossenes Waldgebiet in der Südwestecke der Gemeinde, 192 Joch 860 Quadratklaffer groß, im Besitz der Herrschaft Fall, die fast ausschließlich Waldbesitz innehat. (Auf der Karte mit „Dominium“ bezeichnet.)

2. Eine Wiese, 4 Joch 40 □ Klaffer groß, der Herrschaft Viktringhof gehörig. Doch ist die Indikationsskizze dieser Gemeinde nicht vollständig erhalten, die nordöstliche Ecke fehlt, wie auch aus der Karte ersichtlich ist. Dieser Dominikalbesitz ist gerade in jenem fehlenden Teile gelegen, daher nicht eingezeichnet.

Das noch übrige Nutzland im Ausmaße von 2718 Joch 795 Quadratklaffer ist nun unter verschiedene Herrschaften und Untertanen aufgeteilt; eine Vermessung nach Königshufen oder derlei ist für diese ganz im Gebirge gelegene Gemeinde nicht anzunehmen. Anschließend an das geschlossene Faller Gebiet um Hollern ist auch hier der westliche, kleinere Teil durchwegs zu Fall gehörig. Im östlichen überwiegt der Viktringhofer Besitz, von dem ein Windenauer und 4 Rothweiner Besitzungen eingeschlossen sind.

¹⁾ Es empfiehlt sich, die Spezialkarte, Z. 19, Col. XIII. Blatt Marburg, einzusehen.

²⁾ Entnommen der Grundertragsmatrikel der Steuergemeinde Lobnitz und Lak, 1820. Das Parzellenprotokoll nennt nur den Namen Lobnitz. Darunter ist in engerem Sinne nur das Gebiet der Herrschaft Fall zu verstehen, das östliche ist Lak. Auch jetzt werden diese zwei Ortschaften unterschieden.

Die Verteilung des Bodens ist ganz anders als in der Ebene. Mit ganz wenigen Ausnahmen (Nr. 24, 28, 38) bilden hier die zu einem Hause gehörigen Grundstücke eine geschlossene Fläche, wirkliche Dörfer kommen nicht vor, die in einem Teil der Karte des Beispiels halber eingezeichneten Häuser gehören immer nur dem Besitzer des betreffenden nummerierten Grundstückes. Es sind also Einzelgehöfte „der Gewanneinteilung gegenüber das Ideal der selbständigen, frei ausnutzbaren Wirtschaft“. ¹⁾ Diese Art der Besiedlung, ursprünglich keltischer Herkunft, hat sich bei den Deutschen in den gebirgigen Teilen der Alpenländer, teilweise sogar in der Ebene, bis auf heute erhalten; sie ist durch die Bodenbeschaffenheit, die schlechten Wege usw. bedingt und entschieden für das eigentliche Alpengebiet vorteilhafter als andere Verteilungsarten. Nebenbei bemerkt ist sie ein Hauptschmuck der landschaftlich doch oft an und für sich eintönigen Mittelgebirge Steiermarks und unterscheidet sie günstig von den sonst vielfach ähnlichen Sudeten. Angrenzend an Maria-Rast haben wir eine Reihe solcher geschlossener Besitze (Nr. 3, 5, 16 ff.). Um das Wohnhaus und die Wirtschaftsgebäude liegen die dazugehörigen Äcker und Wiesen, ja sogar Weingärten, und ein größeres Stück Wald. Daß diese Bauern nicht so viel ernteten als die von Hollern, sieht man daraus, daß keiner von den in Lobnitz wohnhaften als ganzer Bauer bezeichnet wird (s. o. S. 10). Neben diesen in der Gemeinde selbst wohnenden haben auch Bauern aus Nachbargemeinden hier Grundstücke besessen. In erster Linie steht da Maria-Rast. 9 Bauern dieses Dorfes (Nr. 6—14) sind begütert, u. zw. hat Nr. 6 etwas Ackerland, alles übrige ist Wald, ebenso das Grundstück des Bergholds (Nr. 2). Sogar ein Bauer aus St. Lorenzen (Nr. 4) besitzt hier einen Weingarten. Weiters ist der Inhaber der Nr. 15 (Waldstreifen) identisch mit dem der Nr. 5 der Gemeinde Feistritz und sind die Besitzer von Nr. 35, 41, 42 auch anderweitig wohnhaft. Die Größe der einzelnen Besitze wechselt auch hier stark, so kleine wie in der andern Gemeinde kommen nicht vor. Der größte Besitz ist der des Dobnigg, vulgo Lipponig (Nr. 47) mit etwa 425 Joch, der kleinste der des Witzler (Nr. 33) mit 945 Quadratklaffer.

Jetzt hat die Katastralgemeinde Lobnitz 1693 ha Grundfläche, davon 1676 steuerpflichtig u. zw. Äcker 77, Wiesen 101, Gärten 7·6, Weingärten 9·5, Hutweiden und Alpen 61, Wald 1421 ha. Die Bevölkerung betrug im Jahre 1900 473 Seelen, davon 136 in Laak auf 18 Häuser verteilt. 4 Großgrundbesitzungen, d. h. solche Grundbesitze, für die mindestens 200 Kronen Grundsteuerleistung vorgeschrieben ist, sind in der Gemeinde, im Durchschnitt kämen auf 1 Haus etwa 27 ha steuerpflichtigen Bodens, 3·5 ha auf einen Bewohner. Es sei nochmals erwähnt, daß die Karte nicht vollständig erhalten ist, so daß die Nordostecke nicht abgegrenzt ist, da sich wohl die Gemeindegrenze, nicht aber die Besitzgrenzen feststellen ließen. Daher fehlen die im Verzeichnisse, das nach dem Parzellenprotokoll angelegt ist, enthaltenen Besitzstücke Nr. 1, 35, 36, 41 und 48, sowie das oben erwähnte Dominikalland der Herrschaft Viktringhof.

¹⁾ Meitzen, a. a. O., II. Bd., S. 655.

Verzeichnis der bäuerlichen Grundbesitzer.

1. Der Herrschaft Fall zugehörig:

Nr.	Name.	Stand und Wohnort
1	Feichter Josef,	Keuschler aus Lobnitz
2	Gollob Alois, vulgo Tatzter,	Berghold aus Maria-Rast
3	Dworschegg Franz,	$\frac{1}{2}$ Bauer aus Lobnitz
4	Roth Jakob,	Bauer aus St Lorenzen
5	Aplinz Stephan, vulgo Scherz,	Bauer aus Lobnitz
6	Schandl Alois,	Bauer aus Maria-Rast
7	Martinscheg Georg,	Bauer aus Maria-Rast
8	Terschan Josef,	Bauer aus Maria-Rast
9	Hlebitch Josef,	Bauer aus Maria-Rast
10	Lorberg Valentin,	Bauer aus Maria-Rast
11	Marin Anton,	Bauer aus Maria-Rast
12	Grach Anton,	Bauer aus Maria-Rast
13	Pottotschnig Michael,	Bauer aus Maria-Rast
14	Reiter Benedikt,	Bauer aus Maria-Rast
15	Miglitsch Anton,	Bauer aus Hollern
16	Quaß Stephan,	$\frac{1}{2}$ Bauer aus Lobnitz
17	Jureg Peter,	$\frac{1}{2}$ Bauer aus Lobnitz
18	Repolusk Matthias,	$\frac{1}{2}$ Bauer aus Lobnitz
19	Repolusk Anton,	$\frac{1}{4}$ Bauer aus Lobnitz
20	Robitsch Ignaz,	$\frac{1}{2}$ Bauer aus Lobnitz
21	Robitsch Ignaz,	Keuschler aus Lobnitz
22	Schareh Josef,	$\frac{1}{2}$ Bauer aus Lobnitz
23	Sernz Josef,	$\frac{3}{4}$ Bauer aus Lobnitz
24	Raujak Rochus, vulgo Kollman,	$\frac{1}{4}$ Bauer aus Lobnitz
25	Achey Thomas,	$\frac{1}{4}$ Bauer aus Lobnitz
26	Glaßer Michael, vulgo Paul Schmid,	$\frac{1}{2}$ Bauer aus Lobnitz
27	Seyfried Franz,	$\frac{1}{2}$ Bauer aus Lobnitz

2. Der Herrschaft Viktringhof zugehörig:

28	Rathey Franz,	$\frac{1}{2}$ Bauer aus Lobnitz
29	Kumeritsch Kaspar I,	$\frac{1}{2}$ Bauer aus Lobnitz
30	Podleßnig Blasius,	$\frac{1}{2}$ Bauer aus Lobnitz
31	Jursche Peter,	Keuschler aus Lobnitz
32	Krainz Georg,	Keuschler aus Lobnitz
33	Witzler Anton,	Berghold aus Lobnitz
34	Schlichting Anton,	$\frac{1}{2}$ Bauer aus Lobnitz
35	Suppanschitsch,	Müller aus Brunnndorf
36	Löschnig Gregor,	$\frac{1}{2}$ Bauer aus Lobnitz
37	Kameritsch Josef,	$\frac{1}{2}$ Bauer aus Lobnitz
38	Lukoscheg Anton, vulgo Kasper,	$\frac{1}{2}$ Bauer aus Lobnitz
39	Kumeritsch Kaspar II.	$\frac{1}{4}$ Bauer aus Lobnitz
40	Löschnig Paul,	$\frac{3}{4}$ Bauer aus Lobnitz
41	Perschon Matthias,	$\frac{1}{2}$ Bauer aus Ober-Feistritz
42	Osim Stephan,	$\frac{1}{2}$ Bauer aus Bergenthal.

3. Der Herrschaft Rothwein zugehörig:

- 43 Robitsch Joh., $\frac{1}{2}$ Bauer aus Lobnitz
- 44 Wetschela Jakob, $\frac{1}{2}$ Bauer aus Lobnitz
- 45 Rathey Josef, vulgo Robitsch, $\frac{1}{2}$ Bauer aus Lobnitz
- 46 Kandelsdorfer Paul, $\frac{1}{2}$ Bauer aus Lobnitz.

4. Der Herrschaft Windenau zugehörig:

- 47 Dobnigg Franz, vulgo Lipponig, $\frac{1}{2}$ Bauer aus Lobnitz
- 48 Jursche Andreas, vulgo Ohsim, $\frac{1}{2}$ Bauer aus Lobnitz.

Schluß.

Betrachten wir nun die Ergebnisse unserer Arbeit! Es ist klar, daß infolge der weitgehenden Zersplitterung des Grundes und Bodens die Darstellung der Verteilung desselben unter die Bauern immer nur auf Karten größten Maßstabes möglich ist und daher für größere Gebiete, etwa Bezirke oder gar Kronländer, kaum durchführbar. Ganz abgesehen von der Fülle an Zeit und Arbeit, die es erfordern würde, wären die Kosten einer solchen ins Detail gehenden Darstellung viel zu groß. Übrigens hätte es auch nur geringen Wert, überall wieder die gewannartige Verteilung des Bodens in den Talböden, die weilerartige Einzelsiedelung in den gebirgigen Teilen festzustellen. Wohl aber ist die Möglichkeit überhaupt, die Besitzverhältnisse in den österreichischen Alpenländern zur Zeit der Grunduntertänigkeit kartographisch darzustellen, erwiesen; wenigstens für jene Gebiete, für die das nötige Material, Indikations-skizzen, Parzellenprotokolle usw., vorhanden ist. Die Aufteilung des gesamten Bodens unter die Grundherrschaften, ob geistliche, ob weltliche, ob Staatsherrschaft oder Privatgut, ließe sich auch auf Karten kleineren Maßstabes zur Anschauung bringen. Die vorliegende Arbeit sollte nur eine Probe geben und eben zeigen, wie es gemacht werden müßte, um ein Bild der Besitzverteilung etwa eines Bezirkes in Steiermark zu gewinnen. Die Grenzlinien der einzelnen bäuerlichen Besitze würden wegfallen, man müßte nur unterscheiden zwischen Dominikal- und Rustikalland. An der Hand des oben genannten Materials ließe sich gemeindeweise ganz verläßlich feststellen, was dieser, was jener Herrschaft gehörte oder untertänig war; so war z. B. die früher genannte westlich an Lobnitz anschließende Gemeinde Smolling durchwegs der Herrschaft Fall zugehörig. Das so gewonnene Resultat könnte dann auf einer Karte etwa im Maßstab 1:50.000 ersichtlich gemacht werden¹⁾ und in großen Umrissen ließe sich auch die Besitzverteilung eines ganzen Kronlandes in einer Reihe von Kartenblättern darstellen, sowie es die erste Lieferung des historischen Atlases (siehe oben S. 14) bezüglich der Landgerichtseinteilung zeigt. (Nur wäre der dort angewendete Maßstab 1:200.000 für unsere Zwecke wohl zu klein.) Auf diese Weise hätte man eine historische

¹⁾ So meint auch Mell in der oben erwähnten Rezension. Steir. Zeitschrift f. Geschichte, III. Jg., S. 70.

Besitzverteilungskarte gewonnen, die uns den Stand im zweiten und dritten Jahrzehnt des XIX. Jahrhunderts wiedergäbe. Es ließe sich nun in einzelnen Fällen durch rückschreitende Behandlung, ähnlich wie bei den administrativen Bezirken, auch für die früheren Zeiten eine wissenschaftlich genaue und verlässliche Fixierung des herrschaftlichen Besitzes im Kartenbilde bieten. Sind auch die Indikationsskizzen die ältesten amtlichen Karten des Grundes und Bodens, so haben wir doch für die josefinische Zeit genau ausgearbeitete Protokolle, in welchen die ein und derselben Herrschaft untertänigen und gehörigen Grundstücke der einzelnen Gemeinden aufgezählt und beschrieben sind. Es könnte also die Besitzaufteilung gegen Ende des XVIII. Jahrhunderts, wenigstens für einzelne Herrschaften, auch kartographisch zur Darstellung gelangen und auf Urbare und anderes urkundliches Material gestützt, wäre es wohl möglich, für noch frühere Zeiträume ein solches Bild zu gewinnen. Solche Arbeiten mögen einer späteren Zeit vorbehalten sein; vielleicht macht sich der Verfasser selbst daran, einmal auf Karten kleineren Maßstabes, dafür aber für ein größeres Gebiet, die Aufteilung unter die Grundherrschaften zu veranschaulichen. Vielleicht hat aber ein oder der andere Fachkollege, insbesondere einer an einer steirischen Mittelschule, Lust bekommen, selbst für ein ihm naheliegendes Gebiet eine ähnliche Untersuchung zu machen, wie die vorliegende. Die Beschaffung des Materials dürfte so ziemlich für alle steirischen Gebiete möglich sein, — ob in andern Kronländern, ist dem Verfasser nicht bekannt, — die Verhältnisse sind gewiß im Oberlande nicht die gleichen wie im Draugebiete und es wäre sehr interessant, so aus einzelnen Beispielen ein Bild des gesamten Landes zu gewinnen. Sollte die hier gegebene Anregung auf fruchtbaren Boden fallen, sich jemand finden, der mit mehr Muße und Sachkenntnis all den Problemen nachgehen könnte, so wäre das unserer Arbeit schönster Lohn.
